

Basketball Club Wetzikon

STATUTEN

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Basketball Club Wetzikon (BC Wetzikon) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit Sitz in Wetzikon.

2. Vereinszweck

Art. 2

Der BC Wetzikon bezweckt die Pflege und Förderung des Basketballsportes im Einzugsgebiet von Wetzikon. Im Vordergrund stehen die Jugendförderung und die Förderung von ehrenamtlichem Engagement.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Nord-Ostschweizer Basketballverbandes (ProBasket) und von Swiss Basketball (FSBA).

3. Mittel

Art. 4

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a. Training
- b. Teilnahme an organisierten Meisterschaften und Turnieren
- c. Ausbildung von Spielern, Trainern, Offiziellen und Schiedsrichtern

Art. 5

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Beiträgen von Gönnern
- c. Erträgen von Turnieren und Veranstaltungen
- d. Werbeeinnahmen
- e. Beiträge von J+S
- f. übrigen Einnahmen

4. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- a. Der Vorstand
- b. Die Technische Kommission und ev. weitere Kommissionen
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet im Juni statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder:

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden.

Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Clubmitglieder mindestens 14 Tage im Voraus über die Jahresrechnung des abgelaufenen und das Budget des kommenden Clubjahres zu informieren.

Art. 8

Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, ausgenommen Art. 31. Der Stichentscheid ist beim Vorsitzenden. Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausgenommen Art. 27. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Art. 9

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Das Protokoll führt der Aktuar oder ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Art. 10

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder derselben kein Stimmrecht, jedoch verbleibt der Stichentscheid beim Vorsitzenden. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt bei Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinen Verwandten oder seinem Ehegatten.

Art. 11

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- b. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d. Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzen der Jahresbeiträge, Bussen und Gebühren
- g. Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- h. Wahl der Präsidenten der ständigen Kommissionen
- i. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- l. Behandlung von Rekursen

m. Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Art. 7

Die Mitgliederversammlung delegiert ihre übrigen Befugnisse im Rahmen dieser Statuten an andere Organe.

b. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, das sind Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar sowie ein bis fünf Beisitzer. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes seiner Mitglieder ist bis zu Fr. 500.- zeichnungsberechtigt. Für höhere Beiträge benötigt man zwei Unterzeichner des Vorstandes.

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über andere als auf der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.

Art. 14

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Vertretung des BC Wetzikon nach aussen und bei der Schulleitung
- c. Vertretung des BC Wetzikon im ProBasket und in der FSBA durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter
- d. Genehmigung von Reglementen der Kommissionen
- e. Wahl der Kommissionsmitglieder
- f. Behandlung von Aufnahme, Austritten und Ausschlüssen von Mitgliedern
- g. Festsetzen von Disziplinarmaßnahmen, welche die Kompetenz einer Kommission übersteigen
- h. Einberufung der Mitgliederversammlung
- i. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen

Personals

- j. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- k. Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Wahrung der Interessen des Vereins.

c. Kommissionen

Art. 15

Den in Art. 6 genannten Kommissionen werden vom Vorstand besondere Aufgaben übertragen. Die Kommissionen schaffen ein eigenes Reglement, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

d. Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands dürfen ihr nicht angehören. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit vor.

5. Mitgliedschaft

Art. 17 Entstehen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.

Art. 18

Der BC Wetzikon besteht aus a. Aktiv-, b. Passiv- und c. Ehrenmitgliedern.

a. Aktivmitglieder

Art. 19

Ein Aktivmitglied ist eine Person, die durch den Vorstand in den Verein aufgenommen worden ist und am Trainingsbetrieb teilnimmt. Sie besitzt das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

Art. 20

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, Arbeiten im Rahmen der Clubtätigkeit zu übernehmen.

Art. 21

Ebenso sind alle Aktivmitglieder ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird, verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jüngere können von einem gesetzlichen Vertreter begleitet/vertreten werden, welcher deren Stimmrecht an der Mitgliederversammlung ausübt.

b. Passivmitglieder

Art. 22

Ein Passivmitglied ist eine Person, die durch den Vorstand in den Club aufgenommen worden ist und nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt, aber mit ihrer Mitgliedschaft ihr Interesse am BC Wetzikon bezeugen will. Sie besitzt das passive Wahlrecht und ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Ein in den Vorstand gewähltes Passivmitglied besitzt das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

c. Ehrenmitglieder

Art. 23

Personen, die sich um den BC Wetzikon in besonderem Mass verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen das passive Wahlrecht und sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

d. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 24

Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Bei Aktivmitgliedern

Durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten vor Ende April des laufenden Vereinsjahres.

Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand.

b. Bei Passivmitgliedern

Durch das Ausbleiben des Mitgliederbeitrages.

Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand.

Art. 25

Im Falle eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss innert 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung.

Art. 26 Beiträge

Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Beitrag für Passivmitglieder darf jenen für Aktivmitglieder nicht übersteigen. Allen Ehrenmitgliedern wird der Beitrag erlassen.

Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement, in welchem Zahlungsmodalitäten und –termine sowie allfällige Rückerstattungen geregelt werden und kommuniziert diese in geeigneter Form den Mitgliedern.

6. Versicherung

Art. 27

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache jedes Mitgliedes. Der Club haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei durch Mitglieder verursachten Schäden.

7. Rechnungsabschluss

Art. 28

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juni des Jahres und endet mit dem 31. Mai des nächstfolgenden Jahres, auf welchen die Rechnung abzuschliessen ist.

8. Haftung

Art. 29

Der BC Wetzikon haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

9. Auflösung des Vereins

Art. 30

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der Aktivmitglieder des Vereins sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins bestimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch soll das Vermögen auf jeden Fall einem Verein wohltätiger Zielsetzung zugewendet werden. Wenn sich der Verein durch Fusion mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

10. Schlussbestimmungen

Art. 31

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Wetzikon, 1. Juni 2010

geändert an der Mitgliederversammlung 29. Juni 2017

Der Präsident: Adalsteinn Hjartarson